

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 40

Helmstedt, den 16.10.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

171.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 der Stadt Helmstedt	442
172.	Bekanntmachung der Vergabe der Gaskonzession in der Stadt Königslutter	443
173.	Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; hier: Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Melde- daten	444
174.	Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2013	445

B. Nichtamtlicher Teil

171.

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010
der Stadt Helmstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Helmstedt (Kernverwaltung und Regiebetrieb Waldbad Birkerteich) für das Haushaltsjahr 2010 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis des Kernhaushaltes 2010 (Fehlbetrag i. H. v. 1.241.949,98 €) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Änderung der Verwendung des im außerordentlichen Ergebnishaushalt 2009 erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 120.254,13 € durch eine Korrekturbuchung auf der Passivseite innerhalb der Nettoposition der Bilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG beschlossen.

II.

Der Jahresabschluss 2010 der Kernverwaltung und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einschließlich des Jahresabschlusses für den Regiebetrieb Waldbad Birkerteich sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 17.10. bis 25.10.2013 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer 74, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.15 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Wittich Schobert

172. Bekanntmachung der Vergabe der Gaskonzession in der Stadt Königsutter

Durch Ratsbeschluss vom 26. September 2013 hat die Stadt Königsutter am Elm beschlossen, den Wegenutzungsvertrag für die allgemeine, leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas mit der Stadtwerke Königsutter GmbH abzuschließen. Damit wird das mit der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 17. Juli 2012 eingeleitete Konzessionsverfahren beendet.

§ 46 Abs. 3 Satz 6 EnWG verpflichtet die Gemeinde, die maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt zu geben, wenn sich mehrere Unternehmen um die Konzession bewerben.

Das Angebot der Stadtwerke Königsutter lag in den Bewertungskategorien *Verbraucherfreundlichkeit, Sicherstellung wirksamen Wettbewerbs* und *Kommunalfreundlicher Konzessionsvertrag* an der Spitze der abgegebenen Angebote.

- Bei der *Verbraucherfreundlichkeit* konnten die Stadtwerke Königsutter durch ihre unmittelbare Präsenz vor Ort und der persönlichen Ansprechbarkeit im Kundencenter die höchste Punktzahl erreichen.
- Ohne Einschränkungen haben die Stadtwerke Königsutter auch zugesichert, einem politischen Beschluss der Stadt nachzukommen, ganze Stadtteile oder einzelne Bereiche gasseitig zu erschließen und auf diese Weise einen *wirksamen Wettbewerb sicherzustellen*.
- Maßgeblich für die Bewertung in den Wertungskategorien zum *kommunalfreundlichen Konzessionsvertrag* war der Umstand, dass die Stadtwerke einen individuellen, auf die Bedürfnisse der Stadt Königsutter am Elm zugeschnittenen Entwurf eines Konzessionsvertrags eingereicht haben.

Stadt Königsutter am Elm, 08.10.2013

Der Bürgermeister

i.A. gez. Spieweg

Stadtamtmann

173. Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

hier: Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten

Das Niedersächsische Meldegesetz vom 25.01.1998 (Nds. GVBl. 1998, S. 56 ff.), zuletzt geändert am 12.10.2006 (Nds. GVBl.Nr. 24/06/S. 444), räumt den Meldepflichtigen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten zu ihrer Person ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen

- an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört
- zu Alters- und Ehejubiläen
- an Parteien oder Wählergruppen usw.
- an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen
- an Träger für Abstimmungen, Volksbegehren oder Volksinitiativen
- an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen
- an Adressbuchverlage
- zum automatisierten Abruf über das Internet
- von melderechtlicher Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden

Einwohner, die vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, können dazu persönlich bei der Stadt Helmstedt im Rathaus, Zimmer 40, vorsprechen oder sich das entsprechende Formular unter der Internetadresse www.stadt-helmstedt.de und dem Stichwort „Verwaltungsdienste/Anliegen A-Z/Anmeldung“ ausdrucken.

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

Helmstedt, den 11.10.2013

174.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 19.09.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.195.400,00		276.600,00	918.800,00
ordentliche Aufwen- dungen	1.252.130,00		92.650,00	1.160.480,00
außerordentliche Er- träge	0	700,00		700,00
außerordentliche Aufwendungen	0	700,00		700,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen	1.369.500,00		275.900,00	1.093.600,00
Auszahlungen	1.419.530,00		74.850,00	1.345.680,00
davon:				
Einzahlung aus lau- fender Verwaltungs- tätigkeit	1.161.800,00		275.900,00	885.900,00
Auszahlung aus lau- fender Verwaltungs- tätigkeit	1.183.730,00		74.450,00	1.110.280,00
Einzahlungen für In- vestitionen	115.500,00			115.500,00
Auszahlungen für Investitionen	207.700,00			207.700,00
Einzahlungen für Fi- nanzierungstätigkeit	92.200,00			92.200,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.100,00		400,00	27.700,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.400.000 Euro um 250.000 Euro erhöht und damit auf 1.650.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Grasleben, den 19.09.2013

Der Gemeindedirektor

gez. Rietz

(L.S.)

(Rietz)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 120 Abs. 2 NKomVG und
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 15.10.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.10.2013 bis 25.10.2013
und vom 28.10.2013 bis 29.10.2013

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 16.10.2013

gez. Rietz
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 40 vom 16.10.2013

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier